



JG SH K.d.ö.R., Wikingerstr. 6, 24143 Kiel

Herrn  
Jan Kürschner  
Vorsitzenden des  
Innen- und Rechtsausschusses

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/5999

[Innenausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:Innenausschuss@landtag.ltsh.de)

Kiel, 29.01.2026

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein**

Sehr geehrter Herr Kürschner,

vielen Dank für Ihre Anfrage nach unserer Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein.

Der Landesverband „Jüdische Gemeinschaft Schleswig-Holstein K.d.ö.R.“ begrüßt den Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Grünen, FDP und SSW.

Zu den konkret angefragten Artikeln „6a“ und „13“ der Landesverfassung nehmen wir wie folgt Stellung:

**Zum Artikel „6a“**

Bereits im Anhörungsverfahren zur LHO wurden zwei wichtige und prinzipielle Punkte ausführlich diskutiert und unserer Meinung nach auch aufgeklärt: 1) Antisemitismus ist nicht eine Form von Rassismus und 2) die Anwendung der IHRA-Definition des Antisemitismus sowie der 3D-Regelung sind bei der Bekämpfung des Antisemitismus unbedingt erforderlich.

Leider sehen wir im Entwurf „Drucksache 20/3684“, dass Antisemitismus wieder permanent und konsequent in Verbindung mit Rassismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit genannt wird. Dabei scheint das aufgrund der anderen Formulierungen des Artikels „6a“ sogar etwas widersprüchlich zu sein.

Wenn gesagt wird: „*Diese Aufgabe erwächst auch aus der besonderen Verpflichtung deutscher Staatlichkeit, Antisemitismus jederzeit und überall entgegenzutreten und ist historisch vor allem in der Schreckensherrschaft des Nationalsozialismus begründet*“ sowie „*Besonders der Antisemitismus hat fast immer eine antidemokratische Stoßrichtung und entspringt einer Weltanschauung, die eng mit vereinfachenden und allumfassenden Verschwörungsmythen verbunden ist, die von Faktenresistenz und Hass geprägt sind und jüdischen Menschen das Böse in der Welt zuschreiben. Diesen Phänomenen wirkt der Gesetzgeber mit der Verfassungsänderung entgegen*“, dann wäre es aus unserer Sicht logisch, den Antisemitismus nicht stets mit Rassismus in einen Zusammenhang zu stellen.

Landesverband der Jüdischen Gemeinden Lübeck, Kiel und Region, Flensburg (e.Ve.)

Mitglied des Zentralrats der Juden in Deutschland

An dieser Stelle möchten wir die Hauptgründe für die Unterscheidung zwischen Antisemitismus und Rassismus benennen:

- **Machtverhältnis und Projektion:** Während Rassismus meist auf eine vermeintliche „Minderwertigkeit“ der anderen Gruppe abzielt (Abwertung), unterstellt Antisemitismus Jüdinnen und Juden oft eine überlegene, geheime Macht und Weltverschwörung (Aufwertung zum bösen Drahtzieher).
- **Androhung vs. Ausgrenzung:** Im Rassismus geht es oft um die Ausbeutung oder den Ausschluss „der Anderen“ aus der Gesellschaft. Der Antisemitismus hingegen sieht Jüdinnen und Juden oft als Bedrohung, die das gesamte System von innen heraus zersetzt, was historisch bis zum Vernichtungswillen (Shoah) führte.
- **Historische Wurzeln:** Antisemitismus speist sich aus jahrtausendealten religiösen (Antijudaismus) und ökonomischen Vorurteilen, die weit vor der Entstehung moderner Rasse-Theorien existierten.
- **Wahrnehmung als „Gegenwelt“:** Im Gegensatz zum Rassismus, der Menschen aufgrund äußerer Merkmale oder Herkunft kategorisiert, fungiert Antisemitismus in der Regel als ein geschlossenes Welterklärungssystem, das Krisen und gesellschaftliche Veränderungen durch ein jüdisches „Feindbild“ erklärt nach dem Motto „Juden sind DIE Ursache unserer Probleme“

Somit greift der Antisemitismus auf Motive zurück, die **nichts** mit biologischen Rasse-Konzepten zu tun haben, die selbstverständlich ebenfalls gesellschaftlich und rechtlich zu bekämpfen sind. Daher ist übrigens auch eine differenzierte antisemitismuskritische Bildungsarbeit notwendig.

Auch die nicht Erwähnung von IHRA – Definition des Antisemitismus und der 3D –Regelung als Standard in Artikel „6a“ finden wir problematisch.

Der Landtag Schleswig-Holstein hat im März 2025 beschlossen, die Arbeitsdefinition von Antisemitismus der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) konsequent anzuwenden (Drucksache 20/3056). Auch im aktuellen Koalitionsvertrag ist vorgesehen, die IHRA-Definition als Standard und Orientierung für Behörden und Zivilgesellschaft zu übernehmen. Wenn dies jedoch nicht in der Verfassung erwähnt wird, sendet das aus unserer Sicht ein falsches Signal. Wie bereits unsererseits bei der Anhörung zur LHO betont, sind wir nach wie vor fest davon überzeugt, dass eine erfolgreiche Bekämpfung des Antisemitismus in allen gesellschaftlichen Bereichen ohne die Anwendung der international anerkannten IHRA-Definition und der 3D-Kriterien rechtlich nicht möglich ist. Dies wurde bereits durch die zahlreichen Ereignisse auf deutschen Straßen, an deutschen Universitäten und in der Kulturbranche insbesondere nach dem 7. Oktober 2023 bestätigt.

Im Einzelnen würden wir den folgenden Satz wie folgt ergänzen (in Rot): „*Die bis heute fort dauernde Gefährdungslage von jüdischen Menschen verdeutlicht, dass weiterhin eine staatliche Verpflichtung besteht, antisemitischen Gewalttaten, Aufrufen zur Gewalt und antisemitischen Hassreden sowie Ausgrenzungen und sonstigen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit entgegenzutreten.*“ Außerdem wäre es aus unserer Sicht unbedingt notwendig, zu klären, welche „sonstigen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“ in Bezug auf die „jüdischen Menschen“ konkret gemeint sind.

Landesverband der Jüdischen Gemeinden Lübeck, Kiel und Region, Flensburg (e.Ve.)

Mitglied des Zentralrats der Juden in Deutschland

Wikingerstr. 6, 24143 Kiel  
Tel: 0431-73-990-96 / -97  
Fax: 0431-73-990-95  
gemeinschaft@jgkur.de

### Zum Artikel „13“

Den neuen Absatz 4, der erstmals dem kulturellen Erbe des Landes Verfassungsrang zuspricht und u.a. einen Schutz- und Förderungsanspruch für das jüdische Kulturerbe vorsieht, begrüßen wir außerordentlich. Wir finden das enorm wichtig, die jüdische Kultur als festen Bestandteil der deutschen und europäischen Geschichte und Kultur zu betrachten.

Hier hätten wir einen kleinen Ergänzungsvorschlag, der definieren soll, was konkret zum jüdischen Kulturerbe gehört. Dazu zählen hauptsächlich **materielle und immaterielle Zeugnisse jüdischen Lebens wie Synagogen, Friedhöfe, Mikwen, rituelle Gegenstände, Archivbestände, religiöse Traditionen sowie Kultur und Kunst.**

Mit freundlichen Grüßen



Igor Wolodarski  
1. Vorsitzender



Viktoria Ladyshenski  
Geschäftsführerin